



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„Betriebshof Goslar“

vom 18.09.2018

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Betriebshof Goslar“ der Stadt Goslar

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, 2010) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 2018) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Goslar in der Sitzung am 11.09.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Goslar nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Betriebshof Goslar“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 940.000 EUR.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - a. die Pflege und Unterhaltung öffentlicher Grünflächen sowie von Sport- und Spielplätzen,
 - b. das städtische Bestattungswesen,
 - c. die Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze,
 - d. der Winterdienst,
 - e. die Erbringung von Dienst- und Hilfsleistungen für die Organisationseinheiten der Stadt Goslar,
 - f. die Erbringung von Dienst- und Hilfsleistungen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr.

Die Aufgabenerfüllung durch den Eigenbetrieb „Betriebshof Goslar“ nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage der Dienstleistungsverträge „Leistungsvertrag Bestattungswesen“, „Leistungsvertrag Unterhaltung der Grünflächen, Sport- und Spielplätze“, „Leistungsvertrag Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze“, „Leistungsvertrag Winterdienst“ sowie des „Leistungsrahmenvertrages zwischen der Stadt Goslar und dem Eigenbetrieb Betriebshof Goslar“.

- (2) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Soweit der Eigenbetrieb hoheitliche Aufgaben erfüllt, strebt er Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) an.
- (3) Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der Vorschriften des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 58 NKomVG vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Der Rat beschließt insbesondere über:

- a. den Wirtschaftsplan,
- b. den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
- d. die Fortschreibung oder Neuerstellung des Grünflächenkonzepts,
- e. die Veränderung des Stammkapitals.

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 76 NKomVG vorbehalten und die nicht übertragbar sind.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) sowie die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht vom Rat der Stadt Goslar gewählten Mitgliedern und vier Vertreterinnen und Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes Betriebshof Goslar.

- (3) Dem Betriebsausschuss werden nach § 140 Abs. 3 Satz 1 NKomVG zur alleinigen Entscheidung übertragen:
- a. alle Betriebsangelegenheiten soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister zuständig ist,
 - b. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 80.000 EUR übersteigt,
 - c. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15.000 EUR überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - d. der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
 - e. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt,
 - f. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR übersteigt,
 - g. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
 - h. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR.
- (4) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Ausschuss zudem in den Betriebsangelegenheiten zuständig, die der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses unterliegen.

§ 6

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Sie/ er entscheidet über die Aufbauorganisation.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses bzw. des Verwaltungsausschusses oder des Rates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an bzw.

führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. Sie/ er hat den Betriebsausschuss bzw. den Verwaltungsausschuss und den Rat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister obliegen gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG i. d. jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den geltenden Delegationsbeschlüssen des zuständigen Organs der Stadt Goslar die Regelung der dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der personalrechtlichen Befugnisse für das beim Eigenbetrieb beschäftigte Personal.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/ einem oder mehreren Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern, die vom Rat bestellt und abberufen werden. Die Stellvertretung wird ebenfalls vom Rat bestellt bzw. abberufen.
- (2) Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so bestimmt der Rat eine Betriebsleiterin/ einen Betriebsleiter zur Sprecherin/ zum Sprecher der Betriebsleitung. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben inkl. der Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf. Die Mitglieder der Betriebsleitung handeln in ihren Aufgabenbereichen eigenverantwortlich. Bei bereichsübergreifenden Belangen treffen sie ihre Entscheidungen im Einvernehmen; ist kein Einvernehmen zu erzielen, erfolgt die Entscheidung im Rahmen des Weisungsrechts der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Ablauforganisation,
 - b. wiederkehrende Geschäfte bis zur Höhe der in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses liegenden Wertgrenze,
 - c. Personaleinsatzplanung.

Die Betriebsleitung ist Dienst- und Fachvorgesetzte des beschäftigten Personals im Sinne der Regelungen von Verantwortlichkeiten der Stadt Goslar. Die Betriebsleitung ist hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse/ der Verantwortlichkeiten der Ebene der Fachbereichsleitungen gleichgestellt.

- (4) Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Stadtverwaltung und der Finanzwirtschaft der Stadt Goslar ist. Insbesondere hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Sind mehrere Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter bestellt, so ist jede Betriebsleiterin/ jeder Betriebsleiter in dem ihr/ ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb. § 86 Abs. 2 und 4 NKomVG bleiben unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Vertreterin/ der Vertreter der Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Goslar.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor-

zulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

- (4) Die Betriebsleitung hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Die Jahresabschlussprüfung erfolgt gemäß § 157 NKomVG in Verbindung mit den §§ 29 bis 37 EigBetrVO. Für Zwecke der Konzernrechnungslegung findet die von der Stadt Goslar festgelegte Gesamtabschlussrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung für einen konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Goslar Anwendung. Die Betriebsleitung ist gehalten, alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss fristgemäß erstellt werden kann.

§ 10

Sonderkasse

Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebes werden durch die verbundene Kommunalkasse der Stadt Goslar wahrgenommen. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisung gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO für die Stadt Goslar, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Dienstanweisungen

Für den Eigenbetrieb gelten alle Dienstanweisungen und sonstigen Regelungen, die für die Bediensteten der Stadt Goslar gelten, es sei denn die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung abweichende Dienstanweisungen zur Regelung der innerbetrieblichen Organisation und der Betriebsabläufe.

§ 12

Leistungsaustausch

Für Lieferungen und Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Goslar besteht grundsätzlich eine gegenseitige Abnahmeverpflichtung, die in gesonderten Geschäftsbesorgungsverträgen zu regeln und angemessen zu vergüten sind.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Goslar, den 18.09.2018

Stadt Goslar

gez. Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister